

Verkündet
am 6. Mai 1964
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Dr. Walter G. [REDACTED]-H. [REDACTED] in A. [REDACTED] bei
M. [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

gegen

Emilie S. [REDACTED] geb. S. [REDACTED], Oberlehrerin a.D. in
M. [REDACTED], H. [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Mai 1964 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern und Ofterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 5. April 1963
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, Eigentümerin des Grundstücks H [REDACTED] -
allee Nr. [REDACTED] in München, verkaufte dieses Grundstück durch
notariellen Vertrag vom 14. Februar 1962 an den Beklagten
für 120 000 DM. In Anrechnung auf den Kaufpreis sollte der
Beklagte eine hypothekarisch gesicherte Darlehensschuld in
Höhe von 20 000 DM übernehmen. 50 000 DM sollte er spätestens
am 30. April 1962 bezahlen (Nr. III 2 des Vertrags) und die
restlichen 50 000 DM in monatlichen Raten von je 500 DM ab
1. Juni 1962 entrichten. Nach Nr. X des Vertrags behielt
sich die Verkäuferin vor, von dem Vertrag durch eingeschrie-
benen Brief zurückzutreten, wenn der in Nr. III 2 bezeichnete
Kaufpreisteil (50 000 DM zahlbar am 30. April 1962) nicht
binnen zwei Wochen nach Fälligkeit an sie bezahlt wird. Nach
Bestellung einer Briefgrundschuld in Höhe von 50 000 DM
(eingetragen am 13. Juni 1962) an dem Grundstück zur Sicherung
eines von dem Beklagten in dieser Höhe aufgenommenen Kredits
bezahlte der Beklagte 40 000 DM an die Klägerin. Bezüglich
der restlichen 10 000 DM einigten sich der Bevollmächtigte
der Klägerin (Emil H [REDACTED]) und der Beklagte im April 1962
dahin, daß dem Beklagten bis zum 15. Juni 1962 Stundung ge-
währt werde und die Klägerin von ihrem Kündigungsrecht keinen
Gebrauch mache. Diese Abrede bestätigte der Beklagte durch
das Schreiben vom 4. Mai 1962.

Am 14. Juni 1962 wurde zugunsten des Beklagten eine Auf-
lassungsvormerkung eingetragen. Der Beklagte bezahlte bis
15. Juni 1962 weder die bis dahin gestundeten 10 000 DM noch
die am 1. Juni 1962 fällig gewordene erste Monatsrate in Höhe
von 500 DM.

Mit Schreiben vom 25. Juni 1962 setzte der Bevollmäch-
tigte der Klägerin dem Beklagten zur Zahlung des gestundeten
Betrags (10 000 DM) und der Junirato (500 DM) eine Frist bis

zum 30. Juni 1962 unter Androhung des Rücktritts bei Nichtleistung bis zu diesem Termin. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist die Klägerin mit Schreiben vom 2. Juli 1962 vom Vertrag zurückgetreten. Im Schreiben vom 3. Juli 1962 teilte der Bevollmächtigte der Klägerin dem Beklagten mit, daß die Klägerin ablehne, den tags zuvor erklärten Rücktritt rückgängig zu machen, aber bereit sei, ihm das Grundstück zu überlassen, wenn er den gesamten restlichen Kaufpreis (60 000 DM) bis zum 15. Juli 1962 bezahle.

Der Beklagte weigert sich, in die Löschung der Auflassungsvormerkung zu willigen und hält den Rücktritt der Klägerin für unwirksam. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Bewilligung der Löschung der Vormerkung zu verurteilen. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt, jedoch nur Zug um Zug gegen die Befreiung des Beklagten durch die Klägerin von seiner Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem ausleihenden Geldinstitut in Höhe von 40 000 DM.

In der Berufungsinstanz brachte der Beklagte vor, er sei durch einen im Jahre 1961 erlittenen Berufsunfall an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert gewesen. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt er den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht legt zunächst Nr. X des Vertrags dahin aus, daß der Kläger nicht nur im Falle des Rückstandes der gesamten 50 000 DM, sondern auch im Falle des Rückstandes eines Teilbetrages dieser Rate zum Rücktritt berechtigt sein sollte. Weiter kann nach Ansicht des Oberlandesgerichts - auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



unter Berücksichtigung des Bestätigungsschreibens des Beklagten vom 4. Mai 1962 - die Vereinbarung vom April 1962 nur dahin verstanden werden, daß sie für die Dauer der gewährten Stundung gelten, nicht aber einen bedingungslosen endgültigen Verzicht der Klägerin auf das ihr vertraglich eingeräumte Rücktrittsrecht zum Ausdruck bringen sollte. Mit dieser Auslegung, führt das Berufungsgericht weiter aus, stehe auch das weitere Verhalten der Klägerin im Einklang. Der Beklagte sei am 2. Juli 1962 auch im Leistungsverzug gewesen. Es handle sich bei der Geldschuld um eine Gattungsschuld, so daß der Beklagte nicht etwa im Hinblick auf den erlittenen Unfall sich darauf berufen könne, ihn treffe an der Leistungsverzögerung kein Verschulden. Schließlich berühre entgegen der Ansicht des Beklagten das Schreiben des Bevollmächtigten vom 3. Juli 1962 nicht den von der Klägerin selbst tags zuvor erklärten Rücktritt. Im Schreiben vom 3. Juli 1962 sei ausdrücklich ausgeführt worden, daß die Klägerin ablehne, den erklärten Rücktritt rückgängig zu machen. Die weiteren Äußerungen in diesem Schreiben stellten lediglich ein Angebot zum Abschluß eines neuen Kaufvertrags dar. Es sei daher unerheblich, wenn der Beklagte etwa entsprechend seinem Vortrag die beiden Schreiben vom 2. und 3. Juli 1962 gleichzeitig empfangen habe. Die Voraussetzungen für den vertraglich vereinbarten Rücktritt vom Vertrag hätten sonach vorgelegen und der Rücktritt sei auch formgerecht erklärt worden.

Die Revision meint, das Rücktrittsrecht der Klägerin setze voraus, daß dem Beklagten ein Verschulden zur Last falle. Ob dies zutrifft, ist vom Tatrichter nicht geprüft worden. Darauf kommt es aber auch nicht an. Das Berufungsgericht hat zutreffend festgestellt, daß dem Beklagten eine Geldschuld, also eine Gattungsschuld obgelegen hat, und er daher das Unvermögen zur Leistung, solange die Leistung aus der Gattung überhaupt nur möglich ist, auch dann zu vertreten hat, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt (§ 279 BGB).

Ein Fall einer überobligationsmäßigen Schwierigkeit bei der Beschaffung der geschuldeten Gattung liegt nicht vor. Der Mangel an flüssigen Geldmitteln ist hier kein persönlicher Hinderungsgrund, der mit der Eigenart einer Geldschuld nichts zu tun hätte, wie die Revision unter Hinweis auf RGZ 99,2 geltend macht; es handelt sich vielmehr um einen typischen Fall des Unvermögens im Sinne des § 279 BGB. Abgesehen davon hat der Beklagte keinen Zusammenhang zwischen dem Unfall Ende 1961 (Bl. 37) und seinem Unvermögen dargelegt.

Die Revision glaubt weiter, das Berufungsgericht habe den Beweisantritt des Beklagten in der Berufungsbegründung Seite 3 übergangen (Bl. 38 GA: Parteivernehmung der Klägerin dazu, daß der von der Klägerin erklärte Verzicht auf das Rücktrittsrecht unbedingt und endgültig erfolgt sei). Auf diesen Beweisantritt brauchte das Berufungsgericht nicht besonders einzugehen, da die unter Beweis gestellte Behauptung nicht schlüssig ist. Maßgebend war nicht ein innerer Wille der Klägerin, sondern der erklärte Wille ihres Vertreters.

Unbegründet ist auch der Vorwurf, bei der Auslegung des Schreibens vom 3. Juli 1962 habe der Tatrichter nicht das Gesamtbild der Vertragsbeziehungen berücksichtigt und auch hier einen Beweisantritt übergangen (Parteivernehmung der Klägerin dafür, daß sie mit ihrem Schreiben vom 3. Juli 1962 nicht an den Abschluß eines neuen Kaufvertrags gedacht habe). Entgegen der Ansicht der Revision sind auch die hier unter Beweis gestellten rein inneren Vorstellungen der Klägerin unerheblich, weil auch die Erklärung im Schreiben vom 3. Juli 1962 von ihrem Bevollmächtigten abgegeben worden ist und der Inhalt dieser Erklärung vom Tatrichter festzustellen, allenfalls durch Auslegung zu ermitteln war. Dabei hat der Tatrichter keine erheblichen Umstände außer acht gelassen, auch nicht § 133 BGB oder andere Aus-

legungsvorschriften verletzt.

Da auch im übrigen kein Rechtsverstoß zum Nachteil des
Beklagten festgestellt werden kann, war die Revision mit
der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Mattern

Schuster

Offterdinger

Dr. Piepenbrock